

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023
(Haushaltsgesetz 2023)**

– Drucksachen 20/3100, 20/3102 –

hier: Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 60 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 20/3100 Anlage, Drucksache 20/3102 –, anzunehmen.

Berlin, den 10. November 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun
Vorsitzender und
Berichterstatter

Dennis Rohde
Berichterstatter

Dr. Thorsten Rudolph
Berichterstatter

Christian Haase
Berichterstatter

Andreas Mattfeldt
Berichterstatter

Markus Uhl
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Markus Kurth
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Karsten Klein
Berichterstatter

Torsten Herbst
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Wolfgang Wiehle
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 60

Allgemeine Finanzverwaltung

– Drucksache 20/3100 Anlage, Drucksache 20/3102 –

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 6001 – Steuern

Tit. 011 01 Lohnsteuer	107 164 000	Tit. 011 01 Lohnsteuer	109 799 000
Tit. 012 01 Veranlagte Einkommensteuer	31 620 000	Tit. 012 01 Veranlagte Einkommensteuer	33 724 000
Tit. 013 01 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)	15 825 000	Tit. 013 01 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)	16 175 000
Tit. 014 01 Körperschaftsteuer	21 275 000	Tit. 014 01 Körperschaftsteuer	22 025 000
Tit. 015 01 Umsatzsteuer	107 338 000	Tit. 015 01 Umsatzsteuer	100 778 000
Tit. 016 01 Einfuhrumsatzsteuer	39 492 000	Tit. 016 01 Einfuhrumsatzsteuer	42 883 000
Tit. 016 02 Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	-10 758 000	Tit. 016 02 Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	-11 080 000
Tit. 017 01 Gewerbesteuerumlage	2 289 000	Tit. 017 01 Gewerbesteuerumlage	2 503 000
Tit. 018 03 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3 806 000	Tit. 018 03 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3 168 000
Tit. 021 01 Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-4 900 000	Tit. 021 01 Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-5 100 000
Tit. 022 02 BNE-Eigenmittel der EU	-29 470 000	Tit. 022 02 BNE-Eigenmittel der EU	-27 070 000
Tit. 022 03 Kunststoff-Eigenmittel der EU	-1 370 000	Tit. 022 03 Kunststoff-Eigenmittel der EU	-1 380 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6001)

Tit. 031 02	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	<i>1 027 000</i>	Tit. 031 02	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	969 000
Tit. 031 03	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	<i>33 766 000</i>	Tit. 031 03	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	33 161 000
Tit. 031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	<i>3 007 000</i>	Tit. 031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 835 000
Tit. 031 05	Zuweisungen an die Länder – Regionalisierungsmittel	<i>-10 254 000</i>	Tit. 031 05	Zuweisungen an die Länder – Regionalisierungsmittel	-9 754 000
Tit. 032 02	Tabaksteuer	<i>15 800 000</i>	Tit. 032 02	Tabaksteuer	15 630 000
Tit. 033 01	Alkoholsteuer	<i>2 130 000</i>	Tit. 033 01	Alkoholsteuer	2 170 000
Tit. 034 01	Schaumweinsteuer	<i>363 000</i>	Tit. 034 01	Schaumweinsteuer	365 000
Tit. 034 02	Zwischenerzeugnissteuer	<i>22 000</i>	Tit. 034 02	Zwischenerzeugnissteuer	25 000
Tit. 036 02	Versicherungsteuer	<i>16 150 000</i>	Tit. 036 02	Versicherungsteuer	16 270 000
Tit. 037 03	Stromsteuer	<i>6 900 000</i>	Tit. 037 03	Stromsteuer	6 800 000
Tit. 038 01	Kfz-Steuer	<i>9 530 000</i>	Tit. 038 01	Kfz-Steuer	9 470 000
Tit. 039 01	Luftverkehrssteuer	<i>1 560 000</i>	Tit. 039 01	Luftverkehrssteuer	1 570 000
Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	<i>4 115 000</i>	Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	4 465 000
Tit. 044 02	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	<i>2 910 000</i>	Tit. 044 02	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	3 420 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6001)

Tit. 044 03	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)	1 710 000	Tit. 044 03	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)	1 750 000
Tit. 044 04	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	2 390 000	Tit. 044 04	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	2 470 000
Tit. 044 06	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	475 000	Tit. 044 06	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	395 000
Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung		Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	
<i>Tit. 011 12 Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022</i>		-2 014 000			
<i>Tit. 012 11 Entwürfe eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)</i>		-1 215 000			
			Tit. 012 13	Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022	-1 420 000
			Tit. 012 14	Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	-8 134 000
<i>Tit. 014 13 Entwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung</i>		-181 000			
			Tit. 015 13	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)	-1 993 000
<i>Tit. 031 14 Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes</i>		500 000			
			Tit. 039 12	Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2023 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2023 – LuftVStAbsenkV 2023)	-35 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 6002 – Allgemeine Bewilligungen

Tit. 092 01 Münzeinnahmen	<i>215 000</i>	Tit. 092 01 Münzeinnahmen	248 000
Tit. 119 89 Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen	<i>415 000</i>	Tit. 119 89 Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen	388 000
Tit. 121 04 Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank	<i>2 500 000</i>	Tit. 121 04 Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank	-
		Tit. 161 01 Zinseinnahmen des Bundes aus Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung	-
Tit. 266 01 Erhebungskostenpauschale	<i>1 525 000</i>	Tit. 266 01 Erhebungskostenpauschale	1 713 000
Tit. 272 02 Einnahmen aus Zuschüssen der Recovery and Resilience Facility (RRF) der Europäischen Union	<i>6 644 585</i>	Tit. 272 02 Einnahmen aus Zuschüssen der Recovery and Resilience Facility (RRF) der Europäischen Union	10 749 585
Tit. 372 03 Globale Mindereinnahme	<i>-9 134 000</i>	Tit. 372 03 Globale Mindereinnahme	-4 941 000
Tit. 529 02 Verstärkung der Verfügungsmittel für Leiterinnen und Leiter oberster Bundesbehörden für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	<i>200</i>	Tit. 529 02 Verstärkung der Verfügungsmittel für Leiterinnen und Leiter oberster Bundesbehörden für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	100
Tit. 632 02 Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021	-	Tit. 632 02 Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021	8 500
<i>Tit. 671 08 Ausgaben im Zusammenhang mit einem KfW-Überbrückungsdarlehen Gassicherheit</i>	<i>5 400 000</i>		
		Tit. 671 10 Erstattung von Refinanzierungskosten der KfW im Rahmen des Schuldenmoratoriums für die Ukraine	9 500
		Tit. 681 02 Beteiligung an den Kosten der Ausrichtung des G7-Gipfels 2022 in Elmau	30 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6002)

		Tit. 685 02	Geschäftsbetrieb für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung	
				25 000
Tit. 686 08	Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich der Mikroelektronik			
	<i>3 810 000</i>	Tit. 686 08	Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich der Mikroelektronik	2 740 000
			Verpflichtungsermächtigung	12 465 000
			davon fällig:	
			im Haushaltsjahr 2024 bis zu	4 175 000
			im Haushaltsjahr 2025 bis zu	5 110 000
			im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1 535 000
			im Haushaltsjahr 2027 bis zu	650 000
			im Haushaltsjahr 2028 bis zu	695 000
			im Haushaltsjahr 2029 bis zu	300 000
Tit. 687 03	Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung			
	<i>697 000</i>	Tit. 687 03	Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung	2 200 000
			Verpflichtungsermächtigung	
			davon fällig:	
			im Haushaltsjahr 2024 bis zu	50 000
			im Haushaltsjahr 2025 bis zu	50 000
1.	Die Ausgaben sind <i>in Höhe von 20 000 T€</i> übertragbar.	1.	Die Ausgaben sind übertragbar.	
	<u>Verbindliche Erläuterungen:</u>		<u>Verbindliche Erläuterungen:</u>	
	1. Die Bewirtschaftung erfolgt einvernehmlich durch das Bundesministerium der Verteidigung und das Auswärtige Amt.		1. Die Bewirtschaftung erfolgt einvernehmlich durch das Bundesministerium der Verteidigung und das Auswärtige Amt. Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten erfordert eine kassenmäßige Einsparung innerhalb der jeweiligen Einzelpläne 05 bzw. 14.	
Tit. 687 05	Deutscher Beitrag zum EU COVID-19 Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank			
	<i>434 600</i>	Tit. 687 05	Deutscher Beitrag zum EU COVID-19 Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank	495 000
Tit. 712 02	Vorsorge Ausgabereiste Investitionen			
	-	Tit. 712 02	Vorsorge Ausgabereiste Investitionen	1 300 000
Tit. 811 01	Erwerb von Fahrzeugen			
	<i>108 000</i>	Tit. 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	82 400
			Verpflichtungsermächtigung	195 500
			davon fällig:	
			im Haushaltsjahr 2024 bis zu	65 000
			im Haushaltsjahr 2025 bis zu	65 000
			im Haushaltsjahr 2026 bis zu	40 000
			im Haushaltsjahr 2027 bis zu	25 500

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6002)

Tit. 861 01 **Verzinsliche Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung**
10 000 000

Die Ausgaben sind gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Tit. 971 12 Globale Mehrausgabe

5 000 000

Tit. 971 12 **Globale Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der Ukraine-Krise**
2 000 000

Verpflichtungsermächtigung

in künftigen Haushaltsjahren bis zu 1 000 000

- 1. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 100 000 T€ einmalig im Jahr 2023 zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1101 Tit. 685 11.**

Tit. 972 02 **Globale Minderausgabe für Öffentlichkeitsarbeit**
-6 000

Die Globale Minderausgabe ist mit Ausnahme der Epl. 01, 02, 03, 19, 20, 21 und 22 aus den Titeln des Bundeshaushaltsplans mit der Funktion 013 des Funktionenplans (Informationswesen) entsprechend dem jeweiligen Anteil der Einzelpläne an den Gesamtausgaben der Titel mit der Funktion 013 zu erwirtschaften.

Einzelheiten sind durch das Bundesministerium der Finanzen im Haushaltsführungsroundschreiben zu regeln.

Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor

Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor

Haushaltsvermerk

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme folgender Titel: 461 73 und 461 75.

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme folgender Titel: 461 73, 461 75 **und 461 77.**

Tit. 461 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4

Tit. 461 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4

3 000 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6002)

Tgr. 02	Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen	Tgr. 02	Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen
		Tit. 676 21	Absicherung des deutschen Anteils an einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe der EU in Form eines Darlehens für die Ukraine
			-
		Tit. 676 22	Absicherung für neues IWF-Instrument zugunsten UKR und ausgewählter von Nahrungsmittelkrisen betroffener Staaten
			-
		Tit. 676 23	Erstattung von Ausfällen aus Krediten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung an ukrainische Unternehmen
			-
Tgr. 04	Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz	Tgr. 04	Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz
Tit. 893 42	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BKM	Tit. 893 42	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BKM
	Verpflichtungsermächtigung 9 100		Verpflichtungsermächtigung 124 000
	davon fällig:		davon fällig:
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu 7 600		im Haushaltsjahr 2024 bis zu 36 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu 750		im Haushaltsjahr 2025 bis zu 30 000
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu 750		im Haushaltsjahr 2026 bis zu 30 000
			im Haushaltsjahr 2027 bis zu 28 000
Tit. 893 43	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMWK	Tit. 893 43	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMWK
	483 644		497 473
	Verpflichtungsermächtigung 680 312		Verpflichtungsermächtigung 884 959
	davon fällig:		davon fällig:
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu 155 295		im Haushaltsjahr 2024 bis zu 227 997
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu 206 196		im Haushaltsjahr 2025 bis zu 245 935
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu 195 579		im Haushaltsjahr 2026 bis zu 227 725
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu 108 142		im Haushaltsjahr 2027 bis zu 168 202
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu 8 300		im Haushaltsjahr 2028 bis zu 8 300
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu 6 800		im Haushaltsjahr 2029 bis zu 6 800

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6002)

Tit. 893 45 Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMDV

Verpflichtungsermächtigung	325 166
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	116 706
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	101 403
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	100 677
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	6 380

Tit. 893 47 Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMUV

48 257

Verpflichtungsermächtigung	73 218
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	30 471
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	24 745
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	14 688
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	2 438
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	438
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	438

Tit. 893 48 Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMBF

145 046

Tit. 893 50 Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMWSB

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 25 zu buchen.

Tit. 893 45 Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMDV

Verpflichtungsermächtigung	345 897
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	121 667
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	107 920
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	109 930
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	6 380

Tit. 893 47 Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMUV

41 257

Verpflichtungsermächtigung	105 418
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	33 471
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	27 745
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	17 488
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	4 638
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	2 638
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	2 638
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	2 200
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	2 200
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	2 200
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	1 700
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	1 700
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	1 700
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	1 700
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	1 700
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	1 700

Tit. 893 48 Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMBF

149 046

Tit. 893 50 Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMWSB

Verpflichtungsermächtigung	4 953
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	1 010
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	908
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	827
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	673
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	473
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	354
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	354
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	354

Die Ausgaben **und Verpflichtungsermächtigungen** sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 25 zu buchen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6002)

Tit. 893 51 Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMVg

200

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 14 zu buchen.

Tit. 971 41 Ausgabemittel zur Restdeckung

500 000

Tit. 971 41 Ausgabemittel zur Restdeckung

488 971

Kapitel 6002 – Anlage 2

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (6097)

Tgr. 01 Förderung von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabit- und Mobilfunknetzen

Tgr. 01 Förderung von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabit- und Mobilfunknetzen

Tit. 894 11 Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen

Tit. 894 11 Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen

Verpflichtungsermächtigung	3 183 310
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	328 027
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	202 557
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	150 653
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	1 196 781
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	664 949
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	310 549
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	310 199
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	4 685
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	4 390
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	4 140
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	1 040
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	940
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	840
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	740
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	638
im Haushaltsjahr 2039 bis zu	558
im Haushaltsjahr 2040 bis zu	478
im Haushaltsjahr 2041 bis zu	398
im Haushaltsjahr 2042 bis zu	318
im Haushaltsjahr 2043 bis zu	238
ab dem Haushaltsjahr 2044 bis zu	192

Verpflichtungsermächtigung	4 183 310
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	88 145
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	658 735
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	718 610
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	1 159 260
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	767 535
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	707 160
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	65 710
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	3 960
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	3 478
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	2 853
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	1 603
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	1 352
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	1 152
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	950
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	753
im Haushaltsjahr 2039 bis zu	613
im Haushaltsjahr 2040 bis zu	503
im Haushaltsjahr 2041 bis zu	388
im Haushaltsjahr 2042 bis zu	275
im Haushaltsjahr 2043 bis zu	163
ab dem Haushaltsjahr 2044 bis zu	112

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

**Kapitel 6092 – Anlage 3
Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (6092)**

Tit. 132 02 Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz 8 755 480	Tit. 132 02 Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz 7 297 640
Tit. 132 03 Erlöse aus der CO ₂ -Bepreisung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz 10 714 000	Tit. 132 03 Erlöse aus der CO ₂ -Bepreisung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz 8 631 000

Haushaltsvermerk – Ausgaben

2. Einsparungen bei folgenden Titeln: 633 02, 661 01, 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 07, 683 08, 685 02, 685 03, 686 03, 686 05, 686 06, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 17, 686 18, 686 20, 686 21, 686 22, 686 25, 686 27, 686 28, 686 30, 686 31, 686 33, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 891 03, 891 04, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 05, 892 06, 892 07, 893 01, 893 02, 893 03, 893 04, 893 05, 893 07, 893 08, 893 09, 893 10, 893 11, 893 12 und 893 14 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.

Das gilt auch für gesperrte Ausgaben.

3. Einsparungen bei folgenden Titeln: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 17, 686 28, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09 und 893 12 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 893 10.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

4. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 686 06 und 686 31.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

Haushaltsvermerk – Ausgaben

2. Einsparungen bei folgenden Titeln: 633 02, 661 01, 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 07, 683 08, 685 02, 685 03, 686 03, 686 05, 686 06, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 17, 686 18, 686 20, 686 21, 686 22, 686 25, 686 27, 686 28, 686 30, 686 31, **686 32**, 686 33, **686 34**, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 891 03, 891 04, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 05, 892 06, 892 07, 893 01, 893 02, 893 03, 893 04, 893 05, 893 07, 893 08, 893 09, 893 10, 893 11, 893 12, 893 14 **und 893 15** dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.

Das gilt auch für gesperrte Ausgaben.

3. Einsparungen bei folgenden Titeln: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 17, 686 28, **686 34**, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09 und 893 12 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 893 10.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

4. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 686 06, 686 31 **und 686 32**.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6092 – Anlage 3)

- | | |
|--|--|
| <p>5. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 17, 686 28, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09 und 893 12.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p> | <p>5. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 17, 686 28, 686 34, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09 und 893 12.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p> |
| <p>8. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 685 03, 686 27 und 891 03.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p> | <p>8. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 685 03, 686 27, 891 03 und 893 15.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p> |
| <p>10. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 686 06 und 686 31.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p> | <p>10. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 686 06, 686 31 und 686 32.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p> |
| <p>11. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 17, 686 28, 687 02, 687 04, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 07, 893 03, 893 04, 893 10 und 893 12.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt, das gilt nicht für die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 892 01. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p> | <p>11. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 17, 686 28, 686 34, 687 02, 687 04, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 10 und 893 12.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p> |
| <p>14. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01 und 686 27.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p> | <p>14. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 685 03, 686 27, 891 03 und 893 15.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p> |

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6092 – Anlage 3)

<p>Tit. 661 09 Serielle Sanierung</p> <p style="text-align: right;">130 000</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 450 000 davon fällig: im Haushaltsjahr 2024 bis zu 100 000 im Haushaltsjahr 2025 bis zu 200 000 im Haushaltsjahr 2026 bis zu 100 000 im Haushaltsjahr 2027 bis zu 35 000 im Haushaltsjahr 2028 bis zu 10 000 im Haushaltsjahr 2029 bis zu 5 000</p> <p>Tit. 683 03 Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen</p> <p style="text-align: right;">2 555 000</p> <p>Tit. 683 07 Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis</p> <p>Verpflichtungsermächtigung fällig im Haushaltsjahr 2024 bis zu 10 500 000</p> <p>Tit. 685 03 Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel</p> <p style="text-align: right;">142 717</p> <p>Die Ausgaben sind in Höhe von 29 000 T€ gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.</p> <p>Tit. 686 08 Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe</p> <p style="text-align: right;">864 000</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 1 491 000 davon fällig: im Haushaltsjahr 2024 bis zu 433 000 im Haushaltsjahr 2025 bis zu 375 000 im Haushaltsjahr 2026 bis zu 450 000 im Haushaltsjahr 2027 bis zu 116 500 im Haushaltsjahr 2028 bis zu 116 500</p> <p>Tit. 686 14 Beratung Energieeffizienz</p> <p style="text-align: right;">256 988</p>	<p>Tit. 661 09 Serielle Sanierung</p> <p style="text-align: right;">127 277</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 180 470 davon fällig: im Haushaltsjahr 2024 bis zu 37 670 im Haushaltsjahr 2025 bis zu 97 000 im Haushaltsjahr 2026 bis zu 40 500 im Haushaltsjahr 2027 bis zu 4 800 im Haushaltsjahr 2028 bis zu 500</p> <p>Tit. 683 03 Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen</p> <p style="text-align: right;">2 993 000</p> <p>Tit. 683 07 Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis</p> <p>Verpflichtungsermächtigung fällig im Haushaltsjahr 2024 bis zu 10 200 000</p> <p>Tit. 685 03 Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel</p> <p style="text-align: right;">162 717</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 327 000 davon fällig: im Haushaltsjahr 2024 bis zu 129 000 im Haushaltsjahr 2025 bis zu 109 000 im Haushaltsjahr 2026 bis zu 89 000</p> <p>Die Ausgaben sind in Höhe von 20 000 T€ gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.</p> <p>Tit. 686 08 Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe</p> <p style="text-align: right;">914 000</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 1 541 000 davon fällig: im Haushaltsjahr 2024 bis zu 458 000 im Haushaltsjahr 2025 bis zu 400 000 im Haushaltsjahr 2026 bis zu 450 000 im Haushaltsjahr 2027 bis zu 116 500 im Haushaltsjahr 2028 bis zu 116 500</p> <p>Tit. 686 14 Beratung Energieeffizienz</p> <p style="text-align: right;">326 988</p>
---	---

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6092 – Anlage 3)

Tit. 686 25 Entwicklung regenerativer Kraftstoffe

Tit. 686 25 Entwicklung regenerativer Kraftstoffe

Verpflichtungsermächtigung	450 500
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	101 500
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	101 500
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	63 500
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	73 500
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	57 500
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	53 000

Verpflichtungsermächtigung	800 500
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	101 500
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	101 500
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	63 500
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	73 500
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	57 500
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	53 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	50 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	50 000
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	50 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	50 000
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	50 000
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	50 000
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	50 000

Tit. 686 31 Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz

Tit. 686 31 Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz

590 000**582 000**

Verpflichtungsermächtigung	1 756 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	770 000
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	460 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	256 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	162 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	78 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	7 500
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	7 500
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	7 500
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	7 500

Verpflichtungsermächtigung	1 664 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	748 000
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	430 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	231 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	152 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	73 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	7 500
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	7 500
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	7 500
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	7 500

Tit. 686 32 **Fördermaßnahme zum Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum**
8 000

Verpflichtungsermächtigung	92 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	22 000
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	30 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	25 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	10 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	5 000

Die Ausgaben sind bis zur Vorlage eines Umsetzungskonzeptes gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6092 – Anlage 3)

	Tit. 686 34 Aufbauprogramm Wärmepumpe		15 000
	Verpflichtungsermächtigung		10 000
	davon fällig:		
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu		7 200
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu		2 000
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu		500
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu		300
Tit. 891 03 Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur		Tit. 891 03 Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	32 000
24 000			
	Verpflichtungsermächtigung		817 000
	davon fällig:		
	im Haushaltsjahr 2024 bis zu		212 000
	im Haushaltsjahr 2025 bis zu		227 000
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu		197 000
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu		139 000
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu		42 000
Tit. 892 01 Dekarbonisierung der Industrie		Tit. 892 01 Dekarbonisierung der Industrie	
49 920 648	Verpflichtungsermächtigung	68 165 648	
	davon fällig:		
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	1 800 000	im Haushaltsjahr 2024 bis zu	1 800 000
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	1 900 000	im Haushaltsjahr 2025 bis zu	1 900 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	2 220 648	im Haushaltsjahr 2026 bis zu	2 220 648
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	2 600 000	im Haushaltsjahr 2027 bis zu	2 600 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	3 000 000	im Haushaltsjahr 2028 bis zu	3 000 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	3 200 000	im Haushaltsjahr 2029 bis zu	3 200 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	3 200 000	im Haushaltsjahr 2030 bis zu	3 200 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	3 200 000	im Haushaltsjahr 2031 bis zu	3 200 000
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	3 200 000	im Haushaltsjahr 2032 bis zu	3 200 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	3 200 000	im Haushaltsjahr 2033 bis zu	3 200 000
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	3 200 000	im Haushaltsjahr 2034 bis zu	3 200 000
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	3 200 000	im Haushaltsjahr 2035 bis zu	3 200 000
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	3 200 000	im Haushaltsjahr 2036 bis zu	3 200 000
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	3 200 000	im Haushaltsjahr 2037 bis zu	3 200 000
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	3 200 000	im Haushaltsjahr 2038 bis zu	3 200 000
im Haushaltsjahr 2039 bis zu	3 200 000	im Haushaltsjahr 2039 bis zu	3 200 000
im Haushaltsjahr 2040 bis zu	3 200 000	im Haushaltsjahr 2040 bis zu	3 200 000
		in künftigen Haushaltsjahren bis zu .	18 245 000
Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln: 892 02, 892 03 und 893 12.		Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln: 892 02, 892 03, 892 07 und 893 12.	

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6092 – Anlage 3)

Tit. 892 02 Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion

Verpflichtungsermächtigung	2 846 366
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	307 352
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	729 432
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	939 352
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	870 230

Tit. 892 02 Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion

Verpflichtungsermächtigung	3 262 366
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	542 352
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	924 432
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	939 352
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	856 230

2. Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel: 892 07.

Tit. 892 03 Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie

Verpflichtungsermächtigung	4 377 250
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	919 625
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	1 086 875
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1 291 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	914 250
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	165 500

Tit. 892 03 Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie

Verpflichtungsermächtigung	5 702 250
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	1 184 625
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	1 451 875
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1 356 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	1 479 250
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	230 500

2. Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel: 892 07.

Tit. 892 05 Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr

Verpflichtungsermächtigung	220 400
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	57 000
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	31 400
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	92 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	20 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	20 000

Tit. 892 05 Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr

Verpflichtungsermächtigung	317 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	115 000
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	70 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	92 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	20 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	20 000

Tit. 892 07 DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff

Verpflichtungsermächtigung	997 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	369 000
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	300 500
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	327 500

Tit. 892 07 DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff

Verpflichtungsermächtigung	1 011 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	369 000
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	300 500
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	327 500
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	14 000

Die weitere Verpflichtungsermächtigung darf bis zur Höhe der Einsparungen der Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln belegt werden: 892 01, 892 02 und 892 03.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6092 – Anlage 3)

Tit. 893 01 Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge

Tit. 893 01 Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge

Verpflichtungsermächtigung

fällig im Haushaltsjahr 2024 bis zu 500 000

Tit. 893 02 Zuschüsse zur Errichtung von Ladeinfrastruktur

Tit. 893 02 Zuschüsse zur Errichtung von **Tank- und** Ladeinfrastruktur

Verpflichtungsermächtigung **3 925 326**
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2024 bis zu **1 522 283**
im Haushaltsjahr 2025 bis zu **1 074 073**
im Haushaltsjahr 2026 bis zu **882 516**
im Haushaltsjahr 2027 bis zu **317 144**
im Haushaltsjahr 2028 bis zu 74 180
im Haushaltsjahr 2029 bis zu 45 130
im Haushaltsjahr 2030 bis zu 10 000

Verpflichtungsermächtigung **4 604 026**
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2024 bis zu **1 564 983**
im Haushaltsjahr 2025 bis zu **1 442 073**
im Haushaltsjahr 2026 bis zu **1 032 516**
im Haushaltsjahr 2027 bis zu **435 144**
im Haushaltsjahr 2028 bis zu 74 180
im Haushaltsjahr 2029 bis zu 45 130
im Haushaltsjahr 2030 bis zu 10 000

Tit. 893 04 Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher

Tit. 893 04 Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher

Verpflichtungsermächtigung **2 641 000**
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2024 bis zu **111 000**
im Haushaltsjahr 2025 bis zu **305 000**
im Haushaltsjahr 2026 bis zu **550 000**
im Haushaltsjahr 2027 bis zu 955 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu 550 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu 130 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu 40 000

Verpflichtungsermächtigung **2 748 000**
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2024 bis zu **177 000**
im Haushaltsjahr 2025 bis zu **313 000**
im Haushaltsjahr 2026 bis zu **583 000**
im Haushaltsjahr 2027 bis zu 955 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu 550 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu 130 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu 40 000

Tit. 893 08 Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben

Tit. 893 08 Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben

Verpflichtungsermächtigung **941 841**
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2024 bis zu **353 089**
im Haushaltsjahr 2025 bis zu **263 956**
im Haushaltsjahr 2026 bis zu **240 837**
im Haushaltsjahr 2027 bis zu 83 959

Verpflichtungsermächtigung **1 274 160**
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2024 bis zu **487 538**
im Haushaltsjahr 2025 bis zu **370 826**
im Haushaltsjahr 2026 bis zu **331 837**
im Haushaltsjahr 2027 bis zu 83 959

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6092 – Anlage 3)

Tit. 893 10 Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich	16 873 413
Verpflichtungsermächtigung	13 099 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	1 942 500
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	2 929 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1 860 400
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	2 712 100
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	1 218 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	587 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	516 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	498 000
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	427 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	409 000

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 17, 686 28, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09 und 893 12.

Tit. 893 10 Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich	16 862 136
Verpflichtungsermächtigung	12 382 530
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	1 933 830
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	2 897 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1 807 900
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	2 632 300
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	1 119 500
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	484 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	417 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	408 000
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	346 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	337 000

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 17, 686 28, **686 34**, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09 und 893 12.

2. Mehrausgaben bis zum Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie (Neubau- und Wohneigentumsförderung) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 893 15.

3. Die weitere Verpflichtungsermächtigung bis zum Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie (Neubau- und Wohneigentumsförderung) des BMWSB darf bis zur Höhe der Einsparung der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel belegt werden: 893 15.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6092 – Anlage 3)

Tit. 893 15 Klimafreundlicher Neubau und Wohneigentumsförderung für Familien

15 400

Verpflichtungsermächtigung	1 084 600
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	78 100
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	148 500
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	123 200
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	121 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	118 800
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	118 800
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	108 900
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	99 000
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	89 100
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	79 200

1. Einsparungen bis zum Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie (Neubau- und Wohneigentumsförderung) dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 893 10.

2. Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung bis zum Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie (Neubau- und Wohneigentumsförderung) dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel: 893 10.

Tit. 919 01 Zuführung an Rücklage

68 953 612

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 633 02, 661 01, 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 07, 683 08, 685 02, 685 03, 686 03, 686 05, 686 06, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 17, 686 18, 686 20, 686 21, 686 22, 686 25, 686 27, 686 28, 686 30, 686 31, 686 33, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 891 03, 891 04, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 05, 892 06, 892 07, 893 01, 893 02, 893 03, 893 04, 893 05, 893 07, 893 08, 893 09, 893 10, 893 11, 893 12 und 893 14.

Tit. 919 01 Zuführung an Rücklage

64 810 372

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 633 02, 661 01, 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 07, 683 08, 685 02, 685 03, 686 03, 686 05, 686 06, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 17, 686 18, 686 20, 686 21, 686 22, 686 25, 686 27, 686 28, 686 30, 686 31, **686 32**, 686 33, **686 34**, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 891 03, 891 04, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 05, 892 06, 892 07, 893 01, 893 02, 893 03, 893 04, 893 05, 893 07, 893 08, 893 09, 893 10, 893 11, 893 12, 893 14 **und 893 15**.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

**Kapitel 6002 – Anlage 6
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (6098)**

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes
Tit. 741 11	Aufwendungen für Bundesautobahnen	Tit. 741 11	Aufwendungen für Bundesautobahnen
	<i>Verpflichtungsermächtigung</i> 1 000 <i>davon fällig:</i> <i>im Haushaltsjahr 2024 bis zu</i> 500 <i>im Haushaltsjahr 2025 bis zu</i> 500		
Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasser- und Starkregenschäden in den Ländern	Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasser- und Starkregenschäden in den Ländern
Tit. 697 21	Programm zur Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur 369 180	Tit. 697 21	Programm zur Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur 369 430
Tit. 697 22	Programm zur Unterstützung der betroffenen Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadenausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden 109 006	Tit. 697 22	Programm zur Unterstützung der betroffenen Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadenausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden 50 000
Tit. 882 23	Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden in den Ländern 8 043 983	Tit. 882 23	Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden in den Ländern 8 102 739

**Kapitel 6002 – Anlage 7
Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099)**

Haushaltsvermerk – Einnahmen

Haushaltsvermerk – Einnahmen

Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben.

Tit. 119 99 Vermischte Einnahmen

-

Tit. 325 01 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

-

Tit. 359 01 Entnahme aus Rücklage

164 874 373

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6002 – Anlage 7)

Haushaltsvermerk – Ausgaben

Haushaltsvermerk – Ausgaben

1. Die Ausgaben bei Tit. 671 01, 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 683 06, 683 07, 683 08, 683 09, 683 10, 683 11, 683 12, 831 01, 831 02, 861 01 und 862 01 sind gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Voraussetzung für die Aufhebung ist jeweils eine konkrete Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen.

2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 671 01, 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 683 06, 683 07, 683 08, 683 09, 683 10, 683 11, 683 12, 831 01, 831 02, 861 01 und 862 01 ist gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Voraussetzung für die Aufhebung ist jeweils eine konkrete Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen.

3. Die Ausgaben sind übertragbar.

§ 45 Absatz 3 BHO ist nicht anzuwenden.

4. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

6. Rückzahlungen (auch aus Vorjahren) fließen den Ausgaben zu.

7. Für die Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StFG ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Näheres bestimmt ein Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 20(8)2321).

Tit. 526 02 Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen 10 000

Verpflichtungsermächtigung

fällig im Haushaltsjahr 2024 bis zu 10 000

Tit. 575 01 Zinsen für Kreditaufnahme 4 400 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6002 – Anlage 7)

Tit. 671 01	Maßnahmen für in Schwierigkeiten geratene für die Marktstabilität relevante Gasimporteure	-
Tit. 683 02	Finanzierung der Gaspreisbremse	40 300 000
Tit. 683 03	Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse	43 000 000
Tit. 683 04	Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen sowie Entschädigungszahlungen	8 500 000
	Verpflichtungsermächtigung	
	in künftigen Haushaltsjahren bis zu..	15 000 000
Tit. 683 05	Härtefallregelung KMU	750 000
Tit. 683 06	Härtefallregelungen Wohnungsunternehmen	-
	Verpflichtungsermächtigung	
	in künftigen Haushaltsjahren bis zu	1 100 000
Tit. 683 07	Härtefallregelungen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	6 000 000
Tit. 683 08	Härtefallregelungen Mieterinnen und Mieter und selbstgenutztes Wohnungseigentum	375 000
Tit. 683 09	Härtefallregelungen soziale Dienstleister	750 000
Tit. 683 10	Härtefallregelungen soziale Träger	750 000
Tit. 683 11	Härtefallregelungen außeruniversitäre Forschung	375 000
Tit. 683 12	Härtefallregelung Kultur	750 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6002 – Anlage 7)

Tit. 831 01	Bundesbeteiligungen im Bereich Gas- und Energieversorgung	-
Tit. 831 02	Bundesbeteiligung UNIPER SE	15 200 000
Tit. 861 01	Darlehen an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	-
Tit. 862 01	Darlehen an private Unternehmen	-
Tit. 919 01	Zuführung an Rücklage	43 714 373

Kapitel 6004 – Bundesimmobilienangelegenheiten

<p>Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p> <p>6.4 Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden: (...)</p> <p>7. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs wie folgt überlassen werden:</p> <p>7.1 Unentgeltlich: (...)</p>	<p>Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p> <p>6.4 Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden: (...)</p> <p>6.4.14 Berlin-Mitte, eine Teilfläche der Flurstücke 88, 145 und 148 der Flur 922 von ca. 2 820 qm (sog. „Parlament der Bäume“) zur Nutzung als Gedenkort durch das Land Berlin</p> <p>7. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs wie folgt überlassen werden:</p> <p>7.1 Unentgeltlich: (...)</p> <p>7.1.7 Berlin-Charlottenburg, Theodor-Heuss-Platz 5 / Thüringer Allee 1 und 2, Max-Kade-Haus (ehem. Edinburgh-House) – internationales studentisches Begegnungszentrum nebst den Einrichtungsgegenständen und dem vorhandenen Mobiliar – dem Deutschen Studentenwerk</p>
--	---

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 6004)

60.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, in deren Gebiet gelegene entbehrliche Grundstücke im Wege des Direktverkaufs ohne Bieterverfahren unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes veräußern kann, wenn der Grundstückserwerb unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, zu der die Kommune/Gebietskörperschaft gesetzlich verpflichtet ist oder die sie auf der Grundlage der jeweiligen Kommunalverfassung/Gemeindeordnung des Landes wahrnimmt. Die Bundesanstalt bietet solche Grundstücke zuerst den Erwerbsberechtigten an (Erstzugriff). Kaufangebote Dritter bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt. Eine vollständige oder teilweise Weiterveräußerung eines verbilligt erworbenen Grundstücks an private Dritte ist bei Fortbestand und Weitergabe der gewährten Verbilligung zu gleichen Bedingungen möglich, soweit sich die Kommune/Gebietskörperschaft des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bzw. des Verbilligungszwecks bedient. Einzelheiten werden durch die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) geregelt.

Das Gesamtvolumen der gewährten Nachlässe auf den Verkehrswert ist auf einen Betrag von **100 000 T€** beschränkt, soweit es sich nicht um die verbilligte Abgabe entbehrlicher Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus handelt. Der Gewährungszeitraum ist auf zehn Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2015, begrenzt.

60.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, in deren Gebiet gelegene entbehrliche Grundstücke im Wege des Direktverkaufs ohne Bieterverfahren unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes veräußern kann, wenn der Grundstückserwerb unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, zu der die Kommune/Gebietskörperschaft gesetzlich verpflichtet ist oder die sie auf der Grundlage der jeweiligen Kommunalverfassung/Gemeindeordnung des Landes wahrnimmt. Die Bundesanstalt bietet solche Grundstücke zuerst den Erwerbsberechtigten an (Erstzugriff). Kaufangebote Dritter bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt. Eine vollständige oder teilweise Weiterveräußerung eines verbilligt erworbenen Grundstücks an private Dritte ist bei Fortbestand und Weitergabe der gewährten Verbilligung zu gleichen Bedingungen möglich, soweit sich die Kommune/Gebietskörperschaft des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bzw. des Verbilligungszwecks bedient. Einzelheiten werden durch die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) geregelt.

Das Gesamtvolumen der gewährten Nachlässe auf den Verkehrswert ist auf einen Betrag von **125 000 T€** beschränkt, soweit es sich nicht um die verbilligte Abgabe entbehrlicher Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus handelt. Der Gewährungszeitraum ist auf zehn Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2015, begrenzt.